
Satzung des Bezirksverbandes Detmold der Partei

Alternative für Deutschland

zum 19. November 2017

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Detmold. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Regierungsbezirk Detmold.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Bezirksverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Bezirks-satzung vorgehen.
 - (2) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, die auf Beschluß des Landesvorstands gegründet werden. Der Kreisverband ist die Untergliederung der AfD in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Er ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbandes. Der Gemeindeverband ist die Organisation der AfD in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. Gründung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstands.
 - (3) Die nachgeordneten Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Bezirkssatzung jedoch nicht widersprechen. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die da-zugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht des Kreisschatzmeisters, die sofortige Herausgabe aller Bücher und Buchhaltungsunterlagen zu verlangen und den jeweiligen Kassenvorstand der Untergliederung vom Kassenzugriff auszuschließen.
 - (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die Kreisverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden, der selbst Weisungen vom Landes- und Bundesvorstand folgt.
-

(5) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Kreisverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Alternative für Deutschland und anderen Parteien oder örtlichen Wählergemeinschaften sind unzulässig. Wird eine Doppelmitgliedschaft festgestellt, fordert der Sprecher des zuständigen Bezirksverbandes das Mitglied auf, die Doppelmitgliedschaft binnen einer Frist von vierzehn Tagen zu beenden. Wird nicht innerhalb der Frist die Beendigung nachgewiesen, beantragt der Bezirksvorstand beim Schiedsgericht den Parteiausschluss und legt den Fall dem Landesvorstand zur Entscheidung über Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 S. 4 Parteiengesetz vor.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (4) Bei entsprechender Delegation nimmt der Bezirksvorstand auf.

§ 4 – Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. der Bezirksparteitag,
- b. der Bezirksvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlungen.

§ 5 – Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
 - (2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über die Bezirkssatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
-

-
- (3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nach-gewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Organs. Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Zum Mitglied des Bezirksvorstands, als Rechnungsprüfer und Landesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Bezirksparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht.
- (8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag findet jährlich statt. Der Bezirksvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder des Bezirksverbandes und erfolgt per E-Mail, sofern eine gültige E-Mailadresse zur Verfügung steht. Sie wird gleichzeitig auf der Internetseite des Bezirksverbands veröffentlicht. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (9) Anträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. Der Bezirksvorstand verschickt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis 7 Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder in gleicher Form wie die Einladung. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand gestellt werden.
- (10) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch entweder
- a. Beschlüsse von mindestens zwei Kreisverbänden,
 - b. mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Bezirksverbandes,
 - c. Beschluss des Bezirksvorstandes oder
 - d. Beschluss des Landesvorstandes.
-

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landes- oder der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(12) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirks- oder Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(13) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Bezirksparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landesvorstand und den Mitgliedern der Kreisvorstände innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, einem stimmberechtigten Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Bezirksvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Bezirksparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden. Diese Regelung gilt unmittelbar und zwingend auch für alle nachgeordneten Gliederungen.

(3) Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Insbesondere soll aus jedem Kreisverband ein Mitglied durch Wahl oder Kooption im Vorstand vertreten sein.

(4) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich

eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(5) Der Bezirksvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Regierungsbezirk Detmold betreffend im Sinne der Beschlüsse des Bezirksparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des inneren Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.

(8) Der Bezirksparteitag kann den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 7 – Wahlkreisversammlungen

(1) Zur Aufstellung von Wahlkreiskandidaten können Wahlkreisversammlungen einberufen werden, zu denen der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen mit einer Frist von zwei Wochen

die in dem Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder einlädt.

(2) Wenn ein Wahlkreis vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegt, kann der Bezirksvorstand das Einladungsrecht an diesen Kreisverband delegieren.

(3) Wenn ein Wahlkreis über die Bezirksgrenzen hinausgeht, klärt der Bezirksvorstand die Frage der Einladung mit dem oder den betreffenden Nachbarbezirken. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Landesvorstand.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Landeswahlversammlungen entsprechend.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksvorstand eingegangen ist und 7 Tage vor dem Bezirksparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungs-änderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Beschlüsse und Wahlen des Bezirksparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem Bezirksparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden. Das Landesschiedsgericht ist auch für sonstige Streitigkeiten innerhalb des Bezirksverbandes und der Kreisverbände sowie zwischen diesen zuständig.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am 19. November 2017 in Kraft.